



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
des Kantons Bern (BVE)
Rechtsamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Bern, 26. Januar 2011

Gesetz über die Finanzierung der Sanierung von 300-Meter-Schiessanlagen (FSSG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2010 haben Sie den Gemeinderat ersucht, zum Gesetzesentwurf über die Finanzierung der Sanierung von 300-Meter-Schiessanlagen (FSSG) Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat stellt fest, dass das Gesetz

- den Umweltschutz nachhaltig fördern würde;
- die Schiessenden zukünftig im Bereich des privaten Schiessens verhältnismässig in die Betreiberkosten der Schiessanlagen einbinden würde;
- eine neue Form der Finanzierung schafft, die es den Schiessvereinen ermöglichen würde, bei Sanierungsbedarf von Schiessanlagen ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Der Gemeinderat kann deshalb das neue Gesetz über die Finanzierung der Sanierung von 300-Meter-Schiessanlagen unterstützen. Allerdings ist es für den Gemeinderat zwingend, dass nicht nur der Kostenanteil der Schiessvereine, sondern die gesamten nicht vom Bund getragenen Sanierungskosten, also auch jene, welche auf den Grundeigentümer entfallen, künftig aus dem Fonds zur Sanierung von Schiessanlagen bezahlt werden. Die Gemeinden sind aufgrund des Bundesrechts verpflichtet, Schiessanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Aus den Schiessanlagen entsteht ihnen aber kein Vorteil, es fehlt an einem Interesse, welches eine Mitverantwortung für die Behebung der Umweltschäden begründen könnte. Es ist daher unbillig, sie als Verursacherinnen (Grundeigentümerinnen bzw. Zustandsstörer) zur Übernahme von Sanierungskosten zu verpflichten. Der Gemeinderat beantragt deshalb, das Gesetz zu präzisieren und entweder die Kostentragung der Gemeinden als Grundeigentümerinnen auszuschliessen oder diese für die Entnahme aus dem Fonds den Betreibern (Schiessvereinen) gleich zu stellen.

Aus juristischer Sicht gibt der Gemeinderat jedoch zu bedenken, dass die angestrebte Finanzierungslösung im Gesetzesentwurf in einem gewissen Widerspruch zum geltenden, übergeordneten Recht steht, u.a. zum Artikel 133, Absatz 1 des Militärgesetzes (SR 510.10).

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber